

**Organisationsregelung
für den Bereich Information, Kommunikation und Medien
(Universitätsbibliothek (UB), Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM))
der Universität Duisburg-Essen
Vom 23. März 2009**

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 177 / Nr. 23)

zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 11. Oktober 2012
(VBI Jg. 10, 2012 S. 823 / Nr. 115)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Leitung der zentralen Betriebseinheiten
- § 5 Vorstand für Information, Kommunikation und Medien (IKM-Vorstand) und Chief Information Officer (CIO)
- § 6 IKM - Beirat
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Universitätsbibliothek (UB) und das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) sind jeweils zentrale Betriebseinheiten der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HG.

**§ 2¹
Aufgaben**

(1) Zentrale Dienste für Information, Kommunikation und Medien werden an der Universität Duisburg-Essen durch die Universitätsbibliothek (UB) und das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) erbracht.

(2) Mit der Einrichtung der UB und des ZIM wird das Ziel verfolgt, zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium zentrale Informations-, Kommunikations- und Mediendienste anzubieten und gleichzeitig die abgestimmte Entwicklung dieses Bereiches zur Wahrnehmung zukunftsorientierter Aufgaben zu fördern.

(3) Die UB und das ZIM nehmen hierzu in eigener Zuständigkeit die ihnen übertragenen Kernaufgaben wahr. Mit einer gemeinsamen Organisationsregelung wird zusätzlich die Konvergenz in zahlreichen Aufgabenfeldern der digitalen Dienste unterstützt und die Zusammenarbeit institutionell abgesichert.

(4) Die UB stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Universität für Forschung, Lehre und Studium Literatur und Informationen bereit. Zu diesem Zweck baut sie lokale Bestände auf, bietet Zugriff auf weltweit vorhandene, für die Universität relevante Informationen und sorgt für rasche Zugänglichkeit und Lieferung benötigter Dokumente.

Ihre Aufgaben nimmt die Universitätsbibliothek insbesondere durch folgende Dienste wahr:

- a) Sie beschafft, erschließt und vermittelt Fachinformationen in elektronischer und gedruckter Form.
- b) Sie bietet durch Fachportale und Nachweisinstrumente Zugriff auf weltweit vorhandene Informationen und informiert mit Diensten, die speziell auf Nutzerinteressen zugeschnitten sind.
- c) Sie leiht zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek aus.
- d) Sie sorgt für eine rasche Lieferung am Ort nicht vorhandener Medien per Leihverkehr bzw. Dokumentlieferung, vorrangig unter Nutzung moderner Kommunikationswege.
- e) Sie stellt ihre Bestände für den nationalen und internationalen Leihverkehr bereit.
- f) Sie leistet Archivierung und Bestandserhaltung für den gedruckten wie den elektronischen Literatur- und Informationsbestand der Hochschule.
- g) Sie bietet die Infrastruktur für wissenschaftliches Publizieren.
- h) Sie stellt Arbeitsplätze für das wissenschaftliche Arbeiten in der Universitätsbibliothek bereit.
- i) Sie trägt durch Ausstellungen und mit anderen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur positiven Außendarstellung der Hochschule bei.
- j) Sie bietet Auskunfts-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote an.
- k) Sie ist gemäß § 11 (ArchivG NRW) zuständig für die Archivierung, Sicherung und Nutzbarmachung aller im Bereich der Universität Duisburg-Essen und ihrer Vorgängerinstitutionen erwachsenen Unterlagen; sie kann auch Unterlagen anderer Herkunft übernehmen, soweit dies zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des amtlichen Archivguts und zur Erforschung der Geschichte der Universität erforderlich ist.

l) Sie berät die Einrichtungen der Universität in Fragen der analogen und digitalen Registraturführung und bei der Einführung von rein elektronischen Anwendungen.

(5) Das ZIM stellt den Mitgliedern, Angehörigen und Einrichtungen der Universität die informations- und medientechnische Infrastruktur bereit. Als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum erbringt es sowohl zentrale, universitätsübergreifende als auch dezentrale, auf bestimmte Nutzergruppen bezogene Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Kommunikationsnetzes, der Rechner, der System- und der Anwendungssoftware, des Einsatzes von Medien und bei der Medienproduktion. Zur Absicherung dieser Dienstleistungen obliegen ihm daher:

- a) der Betrieb der dem ZIM zugeordneten IKM-Systeme für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Bibliothek und Verwaltung,
- b) die Bereitstellung der Sicherheitsinfrastrukturen und -dienste,
- c) die Bereitstellung zentraler Services lt. Dienstleistungskatalog und die betriebsfachliche, insbesondere die Sicherheit betreffende Aufsicht über alle IKM-Systeme in der Hochschule,
- d) die Koordinierung der Beschaffung von IKM-Systemen in der Hochschule,
- e) die Beratung, Unterstützung, Qualifizierung und Schulung der Benutzer.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit von UB und ZIM in den eigenen Arbeitsfeldern (Kernkompetenzen) kooperieren die Betriebseinheiten zur Erledigung von Aufgaben in Arbeitsfeldern, in denen gemeinsame Interessen oder komplementäre Kompetenzen vorliegen. Solche Arbeitsfelder sind insbesondere:

- a) Digitale Bibliotheken, Archive, Massenspeicher;
- b) Infrastrukturen zu digitalen Diensten in Lehre, Forschung und Verwaltung der Universität;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) EDV-technische Infrastruktur;
- e) Zentraler Beratungs- und Unterstützungsdienst (IKM-Servicezentrum);
- f) Vermittlung von Medienkompetenz

§ 3² Organisation

(1) Die Universitätsbibliothek umfasst alle bibliothekarischen Dienstleistungen der Universität. Sie gliedert sich am Campus Duisburg und am Campus Essen in Fachbibliotheken und das Universitätsarchiv (UA).

(2) Das Zentrum für Informations- und Mediendienste ist verantwortlich für die informations- und medientechnische Infrastruktur der Universität. Es gliedert sich in Geschäftsbereiche und Servicegruppen.

§ 4³

Leitung der zentralen Betriebseinheiten

(1) Die Universitätsbibliothek und das Zentrum für Informations- und Mediendienste werden jeweils von einer Direktorin oder einem Direktor hauptamtlich geleitet. Die Direktorin oder der Direktor der UB soll die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen. Das UA wird hauptamtlich von einer wissenschaftlichen Archivarin oder einem wissenschaftlichen Archivar geführt. Die Direktorinnen oder Direktoren sind Fachvorgesetzte aller Mitarbeitenden der UB bzw. des ZIM.

(2) Die Direktorinnen bzw. Direktoren führen die Geschäfte der UB und des ZIM, tragen die operative Verantwortung für ihren Bereich und vertreten die Einrichtung innerhalb der Universität und in externen Angelegenheiten und Gremien. Sie sind für die Sicherstellung der Aufgaben nach § 2 verantwortlich und entscheiden über den sachgerechten und ökonomischen Einsatz des Personals sowie der Personal- und Sachmittel. Sie legen dem IKM-Vorstand (§ 5) gemeinsam die Jahresplanung und einen jährlichen Rechenschaftsbericht für die Kern- und für die Gemeinschaftsaufgaben vor.

§ 5⁴

Vorstand für Information, Kommunikation und Medien (IKM-Vorstand) und Chief Information Officer (CIO)

(1) Der unter der Verantwortung des Rektorats stehende IKM-Vorstand nimmt strategische und koordinierende Aufgaben sowie Lenkungsarbeiten im Bereich der Information, Kommunikation und Medien (IKM) der Universität wahr.

Er steuert die Arbeit der mit Information und Kommunikation befassten Einrichtungen der Hochschule, indem die wahrzunehmenden Aufgaben und Projekte sowie die hierfür einzusetzenden Ressourcen festgelegt werden. Er beschließt die Jahresplanung und kontrolliert die Ausführung und Umsetzung.

Dem IKM-Vorstand gehören an

- a) ein Mitglied der Hochschulleitung
- b) die Direktorin bzw. der Direktor der Universitätsbibliothek
- c) die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Informations- und Mediendienste,
- d) auf Vorschlag des Vorstandes werden durch das Rektorat weitere Hochschulmitglieder mit Stimmrecht in den IKM-Vorstand berufen.

(2) Die Amtszeit des IKM-Vorstandes beträgt drei Jahre.

(3) Der oder die Vorsitzende des IKM-Vorstandes wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat ernannt. Er oder sie nimmt die Funktion des CIO wahr. Als Beauftragter des Rektorates trägt der bzw. die Vorsitzende strategische Planungen und Grundsatzentscheidungen des Rektorates in den IKM-Vorstand. Er bzw. sie berichtet dem Rektorat über Vorhaben und Arbeitsergebnisse des IKM-Bereichs.

(4) Der IKM-Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Widersprüchen des bzw. der Vorsitzenden oder des Kanzlers bzw. der Kanzlerin gegen Beschlüsse des Vorstandes entscheidet das Rektorat.

(5) Der bzw. die Vorsitzende lädt mindestens einmal im Semester die IKM-Beauftragten der Fachbereiche ein und koordiniert die Anforderungen aus den Fachbereichen mit den Betriebseinheiten.

(6) Weiteres wird in der Geschäftsordnung des IKM-Vorstandes geregelt.

§ 6 IKM - Beirat

Der vom Senat gebildete IKM-Beirat berät den IKM-Vorstand und den CIO insbesondere in Fragen der zukunftsorientierten Gestaltung sowie der Organisations- und Technikentwicklung des IKM-Bereichs.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.03.2009.

Duisburg und Essen, den 23. März 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Gemäß Artikel III der ersten Änderungsordnung vom 23.02.2012

(VBI Jg. 10, 2012 S. 133/ Nr. 21)

tritt die Verwaltungsordnung für die Universitätsbibliothek (UB) und für das Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM) der Universität Duisburg-Essen vom 23. September 2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 403) außer Kraft.

¹ § 2 Abs. 4 Satz 3 Buchstaben k und l eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 23.02.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 133), in Kraft getreten am 01.03.2012

² § 3 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 23.02.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 133), in Kraft getreten am 01.03.2012

³ § 4 Abs. 1 neuer Satz 3 eingefügt, bisheriger Satz 3 wird Satz 4 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 23.02.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 133), in Kraft getreten am 01.03.2012

⁴ § 5 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 neu gefasst sowie die letzten 3 Absätze in Nummern 4 bis 6 berichtigt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 11.10.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 823 / Nr. 115), in Kraft getreten am 15.10.2012